

Allgemeine Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG 2021)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und „Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)“.

Sofern in der Polizze vereinbart sind Schäden an

Gebäudeverglasungen versichert wie

- Tür-, Fenster-, Wintergarten-, Dach-, Balkon- und jeder anderen gebäudegebundenen Konstruktionsverglasungen (Trennwände, Stiegegeländer, Solar- und Photovoltaik etc.);
 - Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen;
- aus Mineral- oder Kunststoffglas in allen zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörigen Räumen und Bereichen des versicherten Gebäudes.

Sofern in der Polizze vereinbart sind Schäden an

Verglasungen der Versicherungsräume versichert wie

- Tür-, Fenster- Wintergarten-, Dach-, Balkon- sowie jeder anderen gebäudegebundenen Konstruktionsverglasung (Trennwände, Stiegegeländer, etc.);
- Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen;
- Einrichtungsverglasungen;

aus Mineral- oder Kunststoffglas in den Versicherungsräumen.

Versichert sind Schäden durch

- Bruch der Verglasungen der versicherten Sachen inklusive der Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen.

Nicht versichert sind Schäden, sofern nicht anders vereinbart:

- a) in Folge des Glasbruchs an anderen Sachen;
- b) an Fassungen und Rahmen der Gläser;
- c) beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen; vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten;
- d) an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, Aquarien, Terrarien, Cerankochfelder, Induktionskochfelder, etc.;
- e) durch Zerkratzen oder Verschrannen der Oberflächen sowie Absplittern und Erblinden der Verglasung etc.;
- f) an Glas-, Treib- und Gewächshäusern;
- g) an Glasfassaden (das sind Gebäudeverglasungen, die nicht Türen- oder Fensterverglasungen sind).
- h) an der versicherten Verglasung aufgrund öffentlicher Versammlungen zur Kundgebung gemeinsamer Interessen (öffentliche Kundgebungen)

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.